



Vogelfreunde Lollar und Umgebung



Stand: September 2024

B Ö R S E N O R D N U N G

für die Große Oberhessische Vogelbörse der Vogelfreunde Lollar und Umgebung e.V.

Diese Börsenordnung wurde in Zusammenarbeit mit dem Amt für Veterinärwesen und Verbraucherschutz der Kreisverwaltung Gießen erstellt. Mit Betreten der Veranstaltungsräume hat der Besucher diese Börsenordnung verbindlich anzuerkennen. Den Weisungen des Veranstalters, den vom Veranstalter beauftragten Aufsichtspersonen und anwesenden Amtspersonen ist Folge zu leisten.

Personen, die sich nicht an die Börsenordnung halten, können aus den Veranstaltungsräumen verwiesen oder mit Hausverbot belegt werden.

1. Nachweis- und Dokumentationspflichten

- Gewerbsmäßige Anbieter haben ihre Erlaubnis gemäß §11 Abs. 1 Nr. 3b TierSchG, die das Anbieten von Tieren auf Börsen bzw. wechselnden Standorten einschließt, spätestens eine Woche vor der Veranstaltung dem Veterinäramt des Landkreises Gießen vorzulegen
- Gewerbsmäßige Anbieter, welche Tiere über eine Strecke von mehr als 65km transportieren, müssen ihre Zulassung als Transportunternehmer eine Woche vor der Veranstaltung dem Veterinäramt des Landkreises Gießen vorlegen

2. Angebotsspektrum und Vorbereitung der Tiere

- Nur gesunde, gut genährte und unverletzte Tiere sind zum Anbieten geeignet. Folgende Tiere dürfen nicht auf das Börsengelände verbracht werden:
- Erkennbar scheue, nicht an die Bedingungen gewöhnte Vögel
- Kranke, verletzte, geschwächte oder abgemagerte Vögel
- Gestresste Vögel
- Vögel mit sonstigen erheblichen Verhaltensauffälligkeiten
- Solche Vögel, bei denen Verstöße gegen das Tierschutzgesetz, insbesondere §11 (Qualzucht; vgl. „Gutachten zur Auslegung von §11b des Tierschutzgesetzes“) oder §6 (Amputationen) festzustellen sind.
- Es sollen nur Vögel aus Nachzuchten angeboten werden
- Für mit einem Chip versehene Vögel muss ein Ablesegerät vom Anbieter vorhanden sein

Folgende Vogelarten dürfen angeboten werden:

- Ziervögel, ausgenommen eigentliche Aras (*Ara*) und Blauaras (*Anodorhynchus*), Tukane (*Ramphastidae*)
- Wachteln und Ziertauben.

Börsentermine : +++ 13.10.2024 +++ 09.02.2025 +++ 21.09.2025 +++

3. Anforderungen an den Anbieter

Transportbehältnisse für Vögel dürfen nur insoweit abgedunkelt werden, dass eine Orientierung noch möglich ist; die Behältnisse müssen ausreichend Frischluftzufuhr gewähren.

Der Vogel muss in aufrechter Haltung sitzen und sich umdrehen können. Das Transportbehältnis darf keinesfalls kürzer als die Gesamtlänge des zu transportierenden Vogels sein.

Papageien sollten grundsätzlich einzeln transportiert werden.

Sofern die Vögel nicht ohnehin in Verkaufskäfigen transportiert werden, müssen Transportkästen für Papageien massive Trennwände und Transportkästen für Kleinvögel (Körnerfresser) mindestens eine Bodenleiste aufweisen. Vögel dürfen nicht aus Transportbehältnissen heraus verkauft werden.

Jeder Anbieter sollte sich bis spätestens eine Woche vor der Börse bei den Vogelfreunden Lollar und Umgebung anmelden.

Die Meldung von Name, Vorname, Anschrift, Telefonnummer sowie Angabe des zuständigen Veterinäramtes (bei Wachteln zusätzlich die Registriernummer nach §26 Abs. 2 der Viehverkehrsordnung) kann auf der vorgefertigten Anmeldung erfolgen bzw. direkt per Email an info@vogelfreunde-lollar.de oder unter www.vogelfreunde-lollar.de

Jeder Käfig ist mit einem gut sicht- und lesbaren sowie eindeutig zuzuordnenden Schild mit folgenden Angaben zu versehen:

- Deutscher Name, ggf. wissenschaftlicher Name
 - Geschlecht
 - Schutzstatus: WA I, WA II,
 - Haltungshinweise, z.B. Nahrungsspezialisten
- [Dieses Schild ersetzt nicht eine fachkundige Beratung!]

Im Eintrittspreis enthalten ist eine Stand-/Verkaufsfläche von maximal 2,50 m.

Jeder weitere Meter wird mit einem Betrag von 5,00€ berechnet.

Die Käfige sind platzsparend aufzustellen.

Die Käfige müssen folgenden Mindestanforderungen entsprechen:

- Dreiseitig blickdicht geschlossen
- Sauber
- Verletzungssicher (keine unvollständig geschlossenen, gemeinschaftlichen Mittelwände);
- Der Gitterabstand muss gewährleisten, dass die Vögel nicht den Kopf durchstecken können.
- Geeignete saubere Einstreu für die Aufnahme von Ausscheidungen (z.B. Granulat bei kleinen Psittacidenarten und Finken, Wellpappe bei Zieltauben).
- Käfigmindestgrößen (Käfiginnenmaße; Länge x Breite x Höhe):
 - Vögel bis zur Größe von Wellensittichen, Agaporniden, Neophemen: 34x16x29cm
 - Vögel bis zur Größe von Rosellasittichen oder Mohrenkopfpapageien: 45x22x38cm
 - Kurzschwänzige Papageienarten, die größer als Mohrenkopfpapageien und kleiner als Graupapageien sind, sowie langschwänzige Psittaciden bis zur Größe eines Halsbandsittichs (Gesamtlänge Halsbandsittich ca.40cm): 49x22x44cm
 - Kurzschwänzige Papageienarten und langschwänzige Psittaciden bis zur Größe eines Königssittichs (Gesamtlänge Königssittich ca. 45cm): 60x28x59cm
 - Zieltauben bis zur Größe von Diamanttauben und Zwergwachteln: 34x16x29cm, Käfighöhe nicht über 40cm bei Zwergwachteln
 - Zieltauben, die größer als Diamanttäubchen sind und Wachteln: 45x22x38cm, Käfighöhe nicht über 40cm bei Wachteln
- Die Käfige müssen mindestens zwei gegenüberliegende Sitzstangen, quer zur Längsrichtung, enthalten (außer Bodenvögel). Die Besatzdichte darf nur so groß sein, dass mindestens ein Drittel der Sitzstangenlänge frei bleibt.
- Die Käfige sind, außer bei schweren, bodenlebenden Vogelarten, mindestens in Tischhöhe (ca. 80cm) aufzustellen.
- Der Abstand zu den Besuchern soll mindestens 50cm betragen
- Die Käfige sind gegen das Hineingreifen und die Entnahme von Tieren durch Unbefugte zu sichern
- Den Tieren muss ständig Futter und Wasser zur Verfügung stehen.
- Die Behälter sind sauber zu halten.
- Die angebotenen Tiere sind ständig vom Besitzer oder von einer von ihm damit beauftragten Person zu beaufsichtigen.
- Das Anbieten von Vögeln in ungeeigneten Transportbehältnissen ist nicht zulässig
- Wachteln müssen gekennzeichnet sein

Außerhalb der Veranstaltungsräume ist das Anbieten und Weitergeben von Tieren verboten